

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Langenbrügger Moor“,  
Landkreis Uelzen vom 02. April 2019**

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 (Amtsblatt für den

Landkreis Uelzen Nr. 7 vom 15.04.2019, S.53 ff.) wird wie folgt geändert:

## Artikel 2

### Inkrafttreten

1. Der Titel der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Langenbrügger Moor‘ in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue“

2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr.1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl., S. 220), Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG im Nds. GVBl. 2019 S. 26 wird verordnet:

3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, mit einer nach links geneigten Schraffur gekennzeichnet.“

4. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Das NSG hat eine Größe von ca. 80 ha.“

5. Die zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor“, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 7 vom 15.04.2019, S.53 ff.) mitveröffentlichte maßgebliche Karte wird durch die dieser Änderungsverordnung als Anlage beigefügte maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 ersetzt.

6. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der in der maßgeblichen Karte nicht mit einer nach links geneigten Schraffur gekennzeichnete Teil des NSG ist Teil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.“

7. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenbrügger Moor, Landkreis Uelzen vom 02. April 2019 im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Uelzen, den 05.07.2022

Az. 66 V - 415.29.0

LANDKREIS UELZEN

– als untere Naturschutzbehörde

Landrat

Dr. Blume